

2. Rechtsgleichheitsgebot und Eigentumsgarantie

Neben dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 31 LV) kann im Rahmen des Steuerrechts unter dem Blickwinkel des Erfordernisses einer gerechten Besteuerung auch die Eigentumsgarantie (Art. 34 LV) eine Rolle spielen. Sie ist dann betroffen, wenn das Ausmass der Besteuerung «geradezu konfiskatorischen Charakter» annimmt.²⁴³

3. Art. 24 LV als Auftrag und Ermächtigung

Anfänglich ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, dass Art. 24 LV dem Staat (Gesetzgeber) lediglich Auftrag und Ermächtigung gebe, höhere Einkommen und höhere Vermögen stärker zur besteuern. Ausschlaggebend für diese Sichtweise ist ihr Standort in der Verfassung, nämlich im III. Hauptstück, das von den Staatsaufgaben handelt und vom Staatsgerichtshof für einen «programmatischen Teil der Verfassung» gehalten wird. Dieses Hauptstück enthalte «typischerweise einen Auftrag an den Gesetzgeber und stehe deshalb im Gegensatz zu den als reinen Abwehrrechten formulierten klassischen Grundrechten mit ihrem individualschützenden Charakter».²⁴⁴

Diesen Standpunkt nahm der Staatsgerichtshof uneingeschränkt auch für den Bereich der «Freilassung eines Existenzminimums» bis Mitte der 90er Jahre ein. Er judizierte noch in StGH 1994/6²⁴⁵, dass das Erfordernis einer gerechten Besteuerung nach Art. 24 LV nicht zum Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte des IV. Hauptstücks der Verfassung gehöre. Es gehe gegebenenfalls im Gleichheitsgrundsatz von Art. 31 Abs. 1 LV auf Art. 24 Abs. 1 LV konkretisiere den Gleichheitsgrundsatz in Bezug auf eine gerechte Besteuerung und sehe hierfür die Freihaltung eines Existenzminimums und die stärkere Besteuerung höherer Vermögen oder Einkommen vor.²⁴⁶

243 StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (20); siehe auch Kapitel 1, S. 67 f.

244 StGH 1997/24, Urteil vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, S. 7; ebenso StGH 1997/25, Urteil vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, S. 8.

245 StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (20).

246 So StGH 1995/35, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 2/1997, S. 85 (89).